

Vorname Nachname  
Straße Hausnummer  
PLZ Ort

Nachname • Straße Hausnummer • PLZ Ort

220 Fax an:

ARD, ZDF, Deutschlandradio  
Beitragsservice

50439 Köln

Persönlich erreichbar unter

📧 nickname@domain.tld

☎ +49 30 xxx xxx xx

☎ +49 30 xxx xxx xx

Ihr Zeichen

**XXX XXX XXX**

Ihre Nachricht vom

**03.01.2016**

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

**ENTWURF**

Rendsburg

**30.01.2016**

## Widerspruch gegen Ihr Schreiben vom 03.01.2016

(ohne Anerkennung einer Sach- und Rechtslage)

### Mein Schreiben vom 19.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst verweise ich auf mein Schreiben vom 19.11.2014, welches folgend um weitere Zeilen ergänzt wird.

Weiterhin möchte ich auch mit diesem Widerspruch dem Vortrag späterer Anwälte, sofern sie denn noch erforderlich sein werden, nicht vorgreifen.

Um dennoch vorsorglich bereits jetzt auf mögliche spätere Verfahren vorzubereiten, werde ich folgend die Beteiligtenbezeichnungen...

**Klägerin**  
**ARD ZDF Deutschlandradio**  
**Norddeutscher Rundfunk**

und...

**Beklagte**  
**Vorname Nachname**

verwenden.

Die Klägerin hat fast ein Jahr benötigt, um das Schreiben des Beklagten vom 19.11.2014 zu beantworten. Die Klägerin hat den Vortrag des Beklagten nicht entkräften können. Die Antwort der Klägerin bestätigt allerdings ungewollt einige andere

Telefon  
+49 30 xxx xxx xx

Telefax  
+49 30 xxx xxx xx

Mail  
nickname@domain.tld

Sachverhalte, die der Beklagte jedoch dem Gericht persönlich vortragen wird.

Es wird vorsorglich ebenfalls darauf hingewiesen, dass alle Infoschreiben vor der Reaktion des Beklagten vom 19.11.2014 lediglich Aktenzeichen (53XXXXXX72 oder 53XXXXXX46 etc.) aufweisen. Die Beitragsnummer wurde demnach erst mit der Zur Kenntnisnahme des Antwortschreibens des Beklagten seitens der Klägerin generiert

Der Beklagte ist weiterhin versucht das bevorstehende Verfahren nicht unnötig aufzublähen. Doch leider wird der Vortrag nun deutlich detaillierter erfolgen müssen um somit angemessen auf die unzähligen Schreiben mit dem inhaltlich wiederholt vollzogenem strategischem Wahrheitsverständnis der Klägerin zu reagieren.

Der Beklagte bittet hierfür bereits vorab höflich um Verständnis.

### Zur Sache:

Das Schreiben vom 03.01.2016 wird von der Klägerin als „Festsetzungsbescheid“ bezeichnet.

Dies ist unzutreffend bezeichnet. Das Schreiben vom 03.01.2016 erlangt, wie alle vorangegangenen Schreiben, weiterhin nur den Status eines Infoschreibens.

1. Es fehlt ein Ansprechpartner
2. Es fehlt eine Unterschrift
3. Es fehlt eine mögliche Zahlungsweise
4. Es fehlt die rechtliche Grundlage überhaupt bescheiden zu können.
5. Es fehlt der eindeutige „Gläubiger“

Zu 4.)

Es wird bezweifelt, dass die Klägerin Verwaltungsakte durchführen und / oder Bescheide erlassen darf.

Service-Portal für Unternehmen ARD ZDF Deutschlandradio

Formulare Informationen Über uns Kontakt Suche

Diese Seite enthält Informationen und Funktionen, die nur mithilfe von JavaScript verfügbar sind. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Funktionen von www.rundfunkbeitrag.de nutzen zu können.

## Impressum

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ist eine öffentlich-rechtliche nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradio zum Zwecke des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

#### Adresse

ARD ZDF Deutschlandradio  
Beitragsservice  
Freimersdorfer Weg 6  
50829 Köln

#### Kontaktdaten

impressum@rundfunkbeitrag.de  
Tel.: 0221 5061-0 (Zentrale)  
Service-Fax: 01806 999 555 01\*

\*20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,  
60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen.

#### Weiteres

Geschäftsführer: Dr. Stefan Wolf  
Umsatzsteuernummer:  
DE 122790216

**Bild 1 (Impressum [http://www.rundfunkbeitrag.de/impressum/index\\_ger.html](http://www.rundfunkbeitrag.de/impressum/index_ger.html))**

Die Klägerin ist keine Behörde, Verwaltung oder ähnliches. Sie verfügt insofern über keine hoheitlichen Rechte und kann keine Gebührenbescheide oder gar Festsetzungsbescheide rechtskräftig zustellen.

Zudem bestätigt die Umsatzsteuernummer zusätzlich, dass es sich bei der Klägerin um eine Firma handelt.

Sollte diese Annahme widerlegbar sein, so bittet der Beklagte die Klägerin hiermit höflich um ausführliche und verständliche Auskunft.

Vorsorglich wird auch die internationale UPIK Suche bemüht und eine Übersicht über alle der zur Klägerin eingetragenen Firmen vorgelegt.

### Trefferliste zur UPIK® Suche

Um zur Detailsicht der Geschäftspartnerinformationen zu gelangen, müssen Sie auf einen Unternehmensnamen klicken.

L <a href="#">ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice</a>	Freimersdorfer Weg 6	Unternehmensstandort	Köln
L <a href="#">Zweites Deutsches Fernsehen Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts</a>	ZDF-Str. 1	Hauptsitz	Mainz
L <a href="#">DeutschlandRadio</a>	Am Kronberger Hof 6	Niederl./Filiale	Mainz
L <a href="#">Deutschlandradio Service GmbH</a>	Raderberggürtel 40	Hauptsitz	Köln
L <a href="#">DeutschlandRadio</a>	Hans-Rosenthal-Platz	Niederl./Filiale	Berlin
L <a href="#">ARD/ZDF-Medienakademie gGmbH</a>	Wallensteinstr. 121	Hauptsitz	Nürnberg
L <a href="#">ARD ZDF-Medienakademie gemeinnützige GmbH</a>	Auf dem Emmerberge 23	Niederl./Filiale	Hannover
L <a href="#">ARD &amp; ZDF Fernsehwerbung GmbH</a>	Bertramstr. 8	Unternehmensstandort	Frankfurt am Main
L <a href="#">DeutschlandRadio</a>	Wall 74	Niederl./Filiale	Kiel
L <a href="#">DeutschlandRadio</a>	August-Bebel-Str. 15	Niederl./Filiale	Potsdam
L <a href="#">DeutschlandRadio</a>	Einsteinstr. 15	Niederl./Filiale	Magdeburg
L <a href="#">DeutschlandRadio</a>	Heussallee 2	Niederl./Filiale	Bonn
L <a href="#">DBOG Deutsche Beitrags Optimierungs Gesellschaft mbH</a>	Bonner Str. 212	Unternehmensstandort	Sankt Augustin

Bild 2 (UPIK Übersicht)

Die Daten der Klägerin im Detail.

### UPIK® Datensatz - L

L	Eingetragener Firmenname	ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
W	Nicht eingetragene Bezeichnung oder Unternehmensteil	ARD ZDF Beitragsservice
L	D-U-N-S® Nummer	344474861
L	Geschäftssitz	Freimersdorfer Weg 6
L	Postleitzahl	50829
L	Postalische Stadt	Köln
	Land	Germany
W	Länder-Code	276
	Postfachnummer	
	Postfach Stadt	Köln
L	Telefon Nummer	022150610
	Fax Nummer	
W	Name Hauptverantwortlicher	Katrin Vernau
W	Tätigkeit (SIC)	7322

Bild 3 (UPIK Detail)

Es genügt dem Beklagten, wenn festgehalten wird, dass Firmen eben Firmen sind und Behörden eben Behörden.

Zu 2.)

Hierzu wird, in Abhängigkeit des Punktes zu 4.), auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) § 126 Schriftform verwiesen. Auch

wenn es sich hierbei, aus Sicht der Klägerin um einen Verwaltungsakt handelt, so bleibt es per Definition und auch namentlich ein Vertrag.

Das Schreiben der Klägerin ist nicht unterschrieben worden.

Für Behörden gilt folgendes.

Erklärungen von Behörden, bei denen es sich um einen Verwaltungsakt handelt, müssen die Anforderungen des § 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erfüllen. Bei schriftlichen Verwaltungsakten muss demnach die Behörde erkennbar sowie eine Unterschrift enthalten sein (§ 37 Absatz 3 VwVfG). Abweichend davon können nach § 37 Absatz 5 Satz 1 VwVfG bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Ähnliche Regelungen sehen § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung (Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Steuerrechts) sowie § 33 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Sozialrechts) vor. Typisch für derartige Schreiben sind Formulierungen wie: "Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig".

Diese Regelungen tragen zur Arbeitserleichterung in den Behörden bei, gerade unter Berücksichtigung der großen Anzahl der zu versendenden Bescheide. Mit der vereinfachten automatischen Erstellung von Verwaltungsakten unter Einsatz moderner IT kann die Unterschrift bei diesen Verwaltungsakten entfallen, da in solchen Fällen die Behörde an sich als Urheber des Schreibens anzusehen ist und nicht notwendigerweise ein einzelner Mitarbeiter. Nicht rechtlich geboten, aber im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zweckmäßig ist ein Hinweis im Verwaltungsakt, dass er mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt wurde und ohne Unterschrift gültig ist (vgl. BVerwG NJW 1993, Seite 1667).

Das liegt an dem fehlenden Verständnis von IT in der Gesetzgebung.

Würde es sich hierbei um einen vollelektronischen Verwaltungsakt handeln, wäre § 37 Absatz 3 VwVfG zutreffend anwendbar. In Papierform boykottiert diese Rechtsvorschrift die Rechtssicherheit und dies geht sogar so weit, dass jeder Bürger Strafanzeige wegen Aufforderung zu einer Straftat stellen müsste.

Grund dafür ist die Leichtigkeit Dokumente, die sie im Grunde sein sollten, zu fälschen. Wird dies dem organisierten Verbrechen bekannt kann mit Leichtigkeit ein solches Infoschreiben erstellt und millionenfach Betrug und Diebstahl vollzogen werden.

Zu 3.)

Hierzu wird, in Abhängigkeit des Punktes zu 4.), auf das Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BBankG) § 14 Notenausgabe verwiesen.

Inzwischen reagiert die Klägerin auf den Hinweis § 14 Abs. 1 Satz 2 BbankG und beruft sich auf § 10 Abs. 2 der Satzungen der Rundfunkanstalten über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge, wobei auch dessen Rechtsgültigkeit respektive Rechtsverbindlichkeit nachgewiesen werden muss.

Ob eine Satzung überhaupt ein Gesetz aushebeln darf muss diesseits mit Nichtwissen erklärt werden.

<http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2015/06/16/ploetzlich-kleinlaut-maechtige-gez-zittert-vor-ansturm-der-bargeld-zahler/>

Zu 5.)

Die Klägerin hat den „Gläubiger“ nicht eindeutig benannt.

Es ist nicht der *ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice*, denn dieser ist nicht rechtsfähig.

Es müsste daher der *Norddeutsche Rundfunk* sein, doch dies geht mit Nichten aus dem Schreiben der Klägerin vom 03.01.2016 eindeutig hervor.

Damit bei der Pfändung nicht in unangemessener Weise das Gericht bemüht werden muss, wird schon jetzt höflich auf den Beschluss Az. 5 T 81/14 vom LG Tübingen verwiesen.

#### Auftrag des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland:

Das Bundesverfassungsgericht definiert die in Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistete Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk als "dienende Freiheit". Sie hat die freie und umfassende Meinungsbildung zu gewährleisten. Die Aufsichtsgremien, wie der Rundfunkrat, sollen dafür Sorge tragen, dass die Rundfunkanstalten ihren gesetzlichen Rundfunkauftrag im Interesse der Meinungsbildungsfreiheit wahrnehmen. Alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen sollen im Gesamtprogramm angemessen zu Wort kommen können.

Dieser Auftrag, ungeachtet der Zweifel an seiner grundsätzlichen Rechtmäßigkeit, wird nicht erfüllt.

Zudem lässt die Entstehungsgeschichte der Klägerin an dem aufrichtigen Wunsch der Klägerin den Auftrag ordnungsgemäß zu erfüllen zweifeln.

Hierzu muss etwas umfangreicher ausgeführt werden.

Die Entstehungsgeschichte der Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetische Besatzungszone (SBZ) ist zum Verständnis der weiteren Ausführungen des Beklagten notwendig.

„Die *Psychological Warfare Division* des SHAEF (PWD/SHAEF) war eine im Zweiten Weltkrieg gegründete anglo-amerikanische Einheit zur

psychologischen Kriegsführung. Sie wurde von Charles Douglas Jackson und Brigadegeneral Robert A. McClure parallel zu einer *Public Relations Division* organisiert und ging am 13. April 1944 aus der *G-6 Division* hervor.“

„Im April 1944 übernahm die *Psychological Warfare Division* die Ausarbeitung konkreter Vorhaben. Ihr zufolge sollte eine zentrale alliierte Kommission gemeinsame und flächendeckend die Medienpolitik bestimmen. Konkrete Richtlinien für die Medienpolitik wurden am 16. April 1945 im „*Handbook for the Control of German Information Services*“ vorgelegt.“

„Das „*Handbook*“ befasste sich ebenfalls vor allem mit der Umgestaltung der Presse, enthielt aber zumindest eine Anfangsstrategie für den Rundfunk.“

„Die Sendungen sollten vor allem der Information der Bevölkerung und der Umerziehung dienen.“

„Nach der erfolgten Besetzung ganz Deutschlands war die Bildung einer zentralen und gemeinsamen Propagandastelle der Alliierten in Berlin mit angeschlossenem „nationalem Rundfunkdienst“ geplant. Zur Beseitigung des NS-Einflusses sollten zudem bis auf Ausnahmen alle Journalisten Berufsverbot erhalten, die seit 1933 in Deutschland gearbeitet hatten. Im „*Handbook*“ fehlten aber Vorgaben für den Übergang des Rundfunks an die Deutschen vollkommen, während sie für die Presse vorhanden waren (Lizenzpresse). Lediglich allgemeine Anregungen für einen dezentralisierten und der Kontrolle der Regierung entzogenen Rundfunk waren vorhanden.“

„Die Briten beschlossen schon im Spätsommer 1945, den neuen Nordwestdeutschen Rundfunk zu einem eigenständigen Vollprogramm auszubauen.“

„1947 räumte die britische Verwaltung den deutschen Parteien auf deren massiven Druck größere Kompetenzen bei der Besetzung des Verwaltungsrats ein. Dieses neue Rundfunksystem trat 1948 offiziell in Kraft.

„In Westdeutschland wurden zwischen 1948 und 1949 durch die Landesrundfunkgesetze der Bayerische Rundfunk, der Hessische Rundfunk, Radio Bremen und der Süddeutsche Rundfunk gegründet. 1950 schlossen sich alle Landesrundfunkanstalten zur Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammen.“

Wann genau wurden die Landesrundfunkgesetze erlassen und von wem?

Damit sind die ursprünglichen Landesrundfunkgesetze der Natur nach wie Militärgesetze (SHEAF) respektive Militärbefehle (SMAD) zu betrachten.

Es ergeben sich somit auch hieraus verschiedenste Gründe ernste Zweifel an einer unzensurierten, unmanipulierten und propagandafreien Programmvielfalt respektive Berichterstattung haben zu dürfen.

Jüngst zeigte sich schmerzlich, dass dies kein unbegründeter Vorwurf bleiben sollte. In der Kölner Silvesternacht und in vielen anderen deutschen Städten, ohne das zunächst überhaupt berichtet wurde und erst Tage nach dem Ereignis auch noch falsch oder grob lückenhaft „berichtet“ wurde.

Zusätzlich Möchte der Beklagte beispielhaft auf drei Programmbeschwerden hinweisen und dies als Beleg seiner Argumentation sehen.

Fr 18. Dez 2015, 15:17

**Programmbeschwerde wegen eines weiteren Falles von Nachrichten-Unterdrückung (16.12. 2015, MH-17-Untersuchung)**

Sehr geehrter Herr Marmor,

wenn Sie sich recht erinnern, haben Sie im letzten und vorletzten Jahr mit großer russophober Inbrunst - und mit leidenschaftlicher Unterstützung Ihrer "Star"-Korrespondenten G. Atai, H. Krause, U. Lielischkies u.v.a.m - versucht, den Abschuss der MH17 den Russen in die Schuhe zu schieben. Jeder Pups, der sich gegen Putin senden liess, wurde zuvor mit viel Anstrengung zu einem Donnerfuzz aufgeblasen. Jetzt ist es still geworden um das MH-17-Verbrechen.

An den Russen ist etwas hängen geblieben, und das war ja auch der Zweck des Medienfeldzuges: Mediale Begleitmusik für eine mit dem MH17-Anschlag begründete Sanktionspolitik der EU und der USA, obwohl bis heute nicht feststeht, wer die Täter des Anschlages sind.

Glücklicherweise denken nicht alle gänzlich irrational antirussisch in der "Freien Welt". Erhebliche Zweifel an der bisher verbreiteten, Russland mitverantwortlich machenden Deutung des MH-17-Anschlags sind aufgekommen, ARD-aktuell verschweigt und unterdrückt diese Meldungen jedoch in geübtem propagandistischen Stil. Den deutschen Zuschauern wird vorenthalten, worüber anderswo Diskussionen entbrannt sind:

In Australien hat eine Anhörung in einem Verfahren über den MH17-Absturz und die Verantwortlichen begonnen. Nach Aussage des Detective Superintendent Andrew Donoghue, des leitenden australischen Polizisten in der internationalen Untersuchungskommission, die vom (niederländischen) Dutch Safety Board (DSB) geführt wird, sei die Herkunft der Rakete, die die MH17 zerstört habe, nicht ermittelt worden

Donoghue sagte, eine Untersuchung, die beweisen wolle, mit welcher Waffe das Flugzeug abgeschossen wurde und wer die Täter waren,

müsse nach "strengeren Maßstäben" als der DSB-Bericht arbeiten (laut dem niederländischen Abschlussbericht wurde MH17 mit einer 9M38M1-Buk-Rakete abgeschossen). Er und andere Untersuchungsbeamten seien nicht von den Berichten der amerikanischen und ukrainischen Regierungen und des DSB überzeugt, dass es sich um eine Buk-Rakete gehandelt habe. Die vorgelegten Hinweise entsprächen nicht den internationalen Maßstäben für einen Beweis.

Die Untersuchung gehe weiter, so berichten die meisten Medien grob verkürzt.

Zweifel an dem DSB-Bericht gibt es aber auch in den Niederlanden selbst, zunächst allerdings aus anderen Gründen, die dennoch weiteres Misstrauen hervorrufen können. So erklärte der Forensiker Theo de Roos gegenüber der Zeitung Telegraaf, dass die jüngsten Skandale um den ukrainischen Geheimdienst SBU (der bekanntlich von ARD-aktuell sogar als glaubwürdige Quelle angesehen und genutzt wird, wenn es nur gegen Putin geht) die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen behindern oder unmöglich machen könnten. Bislang stamme der Großteil der Beweise, z.B. die abgehörten Telefongespräche der ost-ukrainischen Separatisten, eben vom - ungläubwürdigen - SBU. Der Geheimdienst sei auch intensiv an der Bergung der Leichen, des Wracks und der mutmaßlichen Raketenfragmente beteiligt gewesen.

Der SBU ist mitsamt seinem bis Juni 2015 amtierenden Ex-Direktor Valentyn Nalyvaichenko in zahlreiche Korruptions-, Diebstahls- und Schmuggelfälle verwickelt. Allerdings ist nicht klar, ob Nalyvaichenkos Entlassung auf Antrag von Präsident Poroschenko nicht auch mit seiner Fehde mit dem Generalstaatsanwalt und schlicht auf Machtkämpfe innerhalb der herrschenden Elite zurückzuführen ist. Nalyvaichenko soll mit einem Kunstraub 2005 im Westfries Museum verbunden sein, die finnische Polizei verdächtigt ihn der Verwicklung in einem großen Schmuggel mit Antiquitäten.

22 SBU-Mitarbeiter wurden 2015 zu Gefängnisstrafen wegen Korruption und anderer Straftaten verurteilt. Auf den ukrainischen Chefermittler Oleksandr Ruvyn, Direktor des Kyiv Research Institute of Forensic Expertise und leitender Forensiker bei der MH-17-Untersuchung, war letzten Monat ein Anschlag verübt worden.

Die niederländische Oppositionspartei CDA, der Christlich-Demokratische Aufruf, fordert Antworten vom niederländischen Justizminister. Die SBU-Skandale seien ein großes Risiko für die strafrechtliche Untersuchung, zumal es nur wenige Beweise gibt, die obendrein kompromittiert seien, so der CDA-Abgeordnete Pieter Omtzigt. (siehe Telepolis-Beitrag vom 18.12.2015).

Dass ARD-aktuell diese Informationen verschweigt, ist aus unserer Sicht darauf zurückzuführen, dass Frau Merkel sich Kritik an ihrer Ukraine-Politik verbittet. Kürzlich verkündete sie der Öffentlichkeit noch, dass der Kampf gegen die Korruption dort auf



gutem Wege sei. Mutmaßlich um mit dem Kanzlerwunsch zu harmonieren, hüllt ARD-aktuell sich im beklagten Fall in Schweigen.

Die Unterdrückung der neuen Informationen zum MH 17-Abschuss ist ein Verstoß gegen die NDR-Programmrichtlinien, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass monatelang eine antirussische Verdächtigungs-Berichterstattung bei ARD-aktuell vorherrschend war. Die Redaktion versucht jetzt offenbar, ihre seinerzeitige Einseitigkeit mittels Verschweigen der gegenläufigen neuen Informationen zu verschleiern.

Mit freundlichem Gruß

F. Klinkhammer & V. Bräutigam

Fr 22. Jan 2016, 12:38

Programmbeschwerde wegen Nutzung obskurer Nachrichtenquellen

**Eingabe: „Syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte“  
Dauerquelle für ARD-aktuell /TS 20 Uhr v. 17.01.2016**

Sehr geehrter Herr Marmor,

viele Male haben wir vergeblich dagegen argumentiert, dass sich die Redaktion ARD-aktuell auf die „Syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte“ stützt, oftmals sogar dann, wenn diese die einzige Informationsquelle ist.

Neuerdings, so auch in der o.g. Sendung am 17. Januar 2016, relativiert die Redaktion zwar solche Meldungen mit Floskeln wie „Diese Berichte ließen sich bislang nicht von unabhängiger Seite bestätigen,“ doch bewirken derartige Suffixe beim Zuschauer nicht, was sie vorgeblich sollen. Sie wecken keine gravierenden Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Information, sondern geben der ARD-aktuell nur den dünnen Firnis des Bemühens um Objektivität und neutrale Distanz. Diesen Wirkmechanismus kann Ihnen jeder Kommunikationswissenschaftler darlegen. Wir gehen davon aus, dass er auch der Redaktion ARD-aktuell bekannt ist und sie genau weiß, dass sie mit solchen Floskeln ihrer propagandistischen Arbeit nur einen Tarnanstrich verleiht.

Informationsendungen müssen nach § 8 des NDR-Staatsvertrages "unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen." Wie das bei der obskuren syrischen Beobachtungsstelle möglich sein soll, bleibt ein Geheimnis von ARD-aktuell.

Hier gilt wohl die Erkenntnis von Noam Chomsky: "Aussenpolitisch dienen die Massenmedien der Politik als Propagandainstrument, um

deren Feinderklärungen regelmäßig abzusegnen. Innenpolitisch sind sie das Mittel zur Herstellung von Konsens..."

Wir erheben deshalb Programmbeschwerde gegen die regelmäßige Berufung auf eine so vollkommen unqualitifizierte Nachrichtenquelle seitens der Redaktion ARD-aktuell.

Die „Syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte“ gibt es in London gar nicht mehr, sie hat ihren Sitz in Coventry. Ihr Chef und einziger Beschäftigter ist der Brite Ossama Suleiman. Er ist ein dreimal vorbestrafter Dunkelmann, der im Jahr 2000 aus Syrien nach England übersiedelte, sich den Namen Rami Abdurrahman gab und als „Direktor“ der „Beobachtungsstelle“ firmiert. Der Süddeutschen Zeitung zufolge betreibt er mit seiner Frau einen Kleiderladen und wurde von einer Gruppe, in der er in London für diese ominöse Beobachtungsstelle tätig war, schließlich rausgeworfen; deren Internet-Domain habe Suleiman "geklaut"; 2012 hat sich diese Gruppe aufgelöst. Suleiman wird mutmaßlich von US-amerikanischen, evtl. auch britischen Geheimdiensten geschmiert. Er behauptet, zuverlässige Informanten in den syrischen Bürgerkriegsgebieten zu haben, die ihn telefonisch über dortige Ereignisse unterrichten. Die meisten seiner Hinweise und Behauptungen haben sich jedoch entweder als falsch oder als übertrieben oder als allenfalls bedingt zutreffend erwiesen. Es ist fachlich nicht erklärbar, weshalb ARD-aktuell sich permanent auf eine solche Quelle beruft - wenn man nicht unterstellt, dass die Redaktion freiwillig und bewusst nach einer propagandistischen Matrix arbeitet. Was von Mister Suleiman zu halten ist, haben wir mehrmals vorgetragen: Nichts. Hier ist es nochmals aus anderem Blickwinkel nachlesbar.

<http://spiegelkabinett-blog.blogspot.de> ... -wird.html  
<http://www.informationclearinghouse.inf> ... e43964.htm

Für ARD-aktuell sind Moskauer Quellen zwar grundsätzlich irrelevant, Chefredakteur Dr. Gniffke gibt lieber den Washingtoner Heloten. Aber Sie als Intendant und der NDR-Rundfunkrat sollten noch ein Restinteresse daran haben, journalistischen Anstand und Distanz zu undurchsichtigen Figuren wie Herrn Suleiman und seinen Hintermännern zu wahren. Das Restinteresse könnte sich in der Rückbesinnung auf eherne ethische Grundsätze im Journalismus ausdrücken:

„Eine Nachricht, deren Wahrheitsgehalt sich nicht überprüfen und die sich nicht anderweitig bestätigen lässt, ist keine Nachricht.“

Und was zusätzlich ins Auge fällt: Die „Syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte“ als Nachrichtenquelle zu akzeptieren, eine offizielle russische Nachrichtenagentur von vornherein aber per Dr. Gniffke-Diktum zu ignorieren und zu dämonisieren, ist ein überaus klarer Beweis dafür, wie eindeutig ARD-aktuell im Geschäft der Propaganda verstrickt ist.

Höflich grüßen  
Volker Bräutigam und Friedhelm Klinkhammer

Mi 27. Jan 2016, 19:45

**Nachrichtenunterdrückung: Es gibt wieder US-Geld für ukrainische Faschisten**

Sehr geehrter Herr Marmor,

aus offenbar propagandistischen Gründen hat ARD-aktuell erneut wichtige Informationen zum Ukraine-Konflikt unterdrückt.

Es passt nicht in die Nachrichtengebung, wenn Vorfälle ausgeblendet werden, die die staatliche Unterstützung faschistischer Verbände in befreundeten Ländern wie der Ukraine belegen.

Insbesondere Ihre Frontberichterstatter Golineh Atai oder Bernd Großheim hatten sich ja ausführlich diesem Faschisten- Phänomen empathisch genähert und fast vergessen lassen, dass die deutsche Regierung vorgibt - wenn es um das eigene Land geht - faschistische Tendenzen bis in Facebook hinein "entschieden" zu bekämpfen.

Das Schweigen zur Neubewertung rechtsradikaler Kampftruppen in der Ukraine durch die USA macht deutlich, dass es auch darum geht, den Zuschauern die Doppelzüngigkeit und Scheinheiligkeit westlicher Polit-Maßstäbe vorzuenthalten. ARD-Aktuell zeigt sich erneut als zuverlässige Gehilfin dieser Informationspolitik.

Im Dezember haben beide Kammern des US-Kongresses den Staatshaushalt für das Jahr 2016 in Höhe von 1,1 Billionen US-Dollar verabschiedet. Darin sind 64 Milliarden US-Dollar für den Fonds für sogenannte Overseas Contingency Operations (OCO) vorgesehen - eine Art „Kriegskasse“, die das Pentagon mit zusätzlichen Mitteln ausstattet, und die unter dem Stichwort „Global War on Terror“ zur Finanzierung der Kriege in Afghanistan und im Irak eingerichtet worden war.

Aus dem Budget sollen unter anderem europäische Länder unterstützt werden, die „einer russischen Aggression ausgesetzt“ sind, wozu insbesondere die Ukraine zu zählen ist.

Wie das US-Magazin "The Nation" kürzlich berichtete, könnten Gelder aus dieser „Kriegskasse“ auch an das auf Seiten der Kiewer Regierung kämpfende Asow-Bataillon fließen, da der US-Kongress auf Druck des Verteidigungsministeriums im Rahmen der Budget-Verabschiedung einen Erlass aufgehoben hat, der eine entsprechende Finanzierung untersagte.

Vergangenen Sommer hatte das US-Repräsentantenhaus einen Abänderungsantrag des Verteidigungshaushaltes für das Jahr 2016 einstimmig verabschiedet, in dem der „offen neonazistische“ und „faschistische“ Charakter des Asow-Bataillons festgestellt worden war. Der Erlass verbot es der US-Regierung, die rechtsextreme Kampftruppe etwa durch Ausbilder oder Waffenlieferungen zu unterstützen.

Mit dessen Aufhebung habe der Kongress und die Administration den „Weg dafür bereitet“, dass US-Gelder „in den Händen der schädlichsten Elemente“ gelangen könnten, „die gegenwärtig in der Ukraine aktiv sind“, bewertet das US-Magazin "The Nation" den Vorgang.

[http://www.thenation.com/article/congre ... ding-bill/](http://www.thenation.com/article/congre...ding-bill/)

Das Unterdrücken dieser wichtigen Information ist ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur umfassenden Berichterstattung. Wichtig auch deshalb, weil es den USA voraussichtlich darum geht, den Ukraine-Konflikt wieder zu schüren und die Kampfhandlungen erneut anzufachen. Dass das Abkommen „Minsk 2“ ohne vorheriges Einvernehmen mit der US-Administration von Merkel, Hollande, Putin und Poroschenko auf eigene Faust ausgehandelt wurde, könnte sich bald als seine letale Schwäche erweisen.

Mit höflichem Gruß

F. Klinkhammer + V. Bräutigam

**Ende der Beispiele.**

Ein vom Bundesministerium der Finanzen in Auftrag gegebenes Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats sagt darüber hinaus aus, dass der ursprüngliche Auftrag nicht mehr gegeben sei und der Bürger längst leicht an Informationen auch „außerhalb“ der öffentlich rechtlichen Anstalten kommen kann und dies längst umfangreich nutzt. Schon deshalb, um zeitnah an authentische Informationen zu gelangen.

Kurzfassung:

„Die technischen Gründe, mit denen einst das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerechtfertigt wurde, sind heute zutage weitgehend verblasst. Die Zahl der Programmkanäle ist technologisch bedingt stark angestiegen, die Eintrittskosten für neue Programmanbieter sind rapide gesunken, durch die verstärkte Nutzung des Internets als Informationsmedium kommt es zu Überlappungen zwischen Print- und Rundfunkmarkt. Angesichts der technischen Entwicklung gibt es kaum noch Gründe, warum der Rundfunkmarkt wesentlich anders organisiert sein sollte als der Zeitungsmarkt, der durch ein breites privates Angebot und Subskriptionsmodelle gekennzeichnet ist.“

Nach Ansicht des Beirats gibt es daher gute Gründe für einige Reformen im Rundfunkbereich. Erstens sollte ein zukunftsfähiges System des öffentlichen Rundfunks dem Subsidiaritätsprinzip mehr Gewicht geben; die öffentlich-rechtlichen Anbieter sollten nur da auftreten, wo das privatwirtschaftliche Angebot klare Defizite aufweist. Zweitens sollte im öffentlichen Rundfunk auf die Werbefinanzierung komplett verzichtet werden, da ansonsten die Fehlanreize der Programmgestaltung, die mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk beseitigt werden sollen, gleichsam durch die Hintertür wieder eingeführt werden. Drittens sollte sich der Gesetzgeber entweder für eine klare Finanzierung aus dem allgemeinen Haushalt oder für eine moderne Nutzungsgebühr, die beispielsweise dem Subskriptionsmodell im Zeitungsmarkt folgt, entscheiden. Viertens ist eine größere Transparenz durch die Publikation von Kenngrößen dringend notwendig, um die Kosteneffizienz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu fördern."

Auch auf das Fehlen des Gleichheitsgrundsatzes wird hiermit mit Nachdruck hingewiesen.

Dies ist eindeutig verfassungswidrig.

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) wagt in einer Studie zum „Die Dualen Rundfunkordnung in Europa“ in der Schriftreihe Band 2/2004 einen Ausblick in die Zukunft der öffentlichen Rundfunkdienste in Europa und schreibt vom Wandel hin zum Dualen System.

„Die Bedeutung und, so die vielfach anzutreffende Einschätzung, auch der Qualitätsstandard der öffentlich veranstalteten Programme lassen dementsprechend nach. Dies führt wiederum zu sinkenden Zuschauerzahlen und damit auch zu Zweifeln an der generellen Überlebensfähigkeit mancher öffentlicher Rundfunkdienste.“

Ein weiterer Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wird im Folgenden aufgezeigt. Hierzu sind bereits Klagen der privaten Sender gegen die Klägerin geführt worden.

„Sowohl durch die Globalisierung als auch durch die zunehmende Verbreitung der Digitaltechnik im Rundfunkbereich gerät auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Europa verstärkt unter Druck seitens einer ständig wachsenden Konkurrenz durch private Veranstalter. Im Fokus der Diskussionen steht insbesondere die Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb der nationalen Rundfunkordnungen.“

„Private Rundfunkanbieter äußern vor allem Zweifel an der Berechtigung der Privilegien, die öffentlich-rechtlichen Anbietern zukämen, da nach ihrer Ansicht die Ähnlichkeiten zwischen den angebotenen Inhalten, den sozialen Funktionen und den Marktfunktionen ständig zunehmen. Die öffentlich-rechtlichen Veranstalter seien dabei gegenüber den privaten Unternehmen privilegiert, da sie neben ihrer Finanzierung aus öffentlichen

Mitteln und zugestandenem Werbeeinnahmen zusätzliche Vorteile wie zum Beispiel steuerliche Erleichterungen oder die kostenlose Bereitstellung technischer Dienste erlangten und außerdem noch eine bevorzugte regulatorische Behandlung gegenüber kommerziellen Anbietern erfahren würden. Diese Privilegierung führe zu einer erheblichen Verzerrung des Wettbewerbs zu Ungunsten der privaten Veranstalter, die sich insbesondere immer dann bemerkbar mache, wenn öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter ihre Vergünstigungen dazu nutzen würden, neue Marktsegmente, wie zum Beispiel den Online-Sektor, zu erschließen.“

„Demgegenüber verweisen öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter auf ihre besondere soziale, demokratische und kulturelle Funktion bzw. auf ihren Grundversorgungsauftrag und ihre Pflicht zur Vielfaltsicherung. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk dürfe zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Wahrung seiner Funktion nicht lediglich kulturelle Eliten oder Minderheiten bedienen und sich auf entsprechende Programme konzentrieren, die kommerzielle Veranstalter aus wirtschaftlich nachvollziehbaren Gründen nicht anbieten würden, sondern er müsse vielmehr eine bedeutende Größe im audio-visuellen Sektor darstellen und alle gesellschaftlichen Gruppen durch qualitativ hochwertige und mit Massenanziehung versehenen Programme ansprechen. Die Aufgaben und Verpflichtungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks könnten nicht auf eine klar definierte Leistung reduziert werden, die jedermann erbringen könne.“

Hier irrt die Klägerin. Die Zeiten haben sich verändert. Es gibt daher nun zwei Optionen für die Klägerin.

1. Den gesetzlichen Auftrag erfüllen, wobei sicherlich erheblich abgebaut werden müsste
2. Arbeiten wie ein privater Sender um Gewinn zu machen

Beides zusammen ist nicht möglich, denn das eine schließt das andere vollständig aus.

„Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist daher hinsichtlich seiner Finanzierung immer wieder Gegenstand wirtschafts-, rechts- und gesellschaftspolitischer Diskussionen. In den europäischen Staaten existieren zwar Unterschiede hinsichtlich der in Bezug auf den Rundfunk angewandten Finanzierungsmodelle, gemeinsam ist ihnen jedoch, dass es sich überwiegend um Mischfinanzierungssysteme handelt. Dies bedeutet, dass sich die öffentlich-rechtlichen Anstalten nur zu einem Teil aus öffentlichen Mitteln in Form von staatlichen Zuschüssen und/oder der Erhebung von Rundfunkgebühren finanzieren, während der andere Teil der Einkünfte aus Werbeeinnahmen und sonstigen Einkünften stammt. Angesichts knapper werdender Haushaltsmittel in vielen europäischen Staaten einerseits und sinkender Werbeeinnahmen durch die wachsende Konkurrenz auf Seiten der privaten Anbieter andererseits, könnte die finanzielle Ausstattung des öffentlichen Rundfunks verringert werden, sodass vielfach nach neuen Möglichkeiten der Finanzierung

und Mitteln zur besseren wirtschaftlichen Positionierung gesucht wird.

Das hat man in der Bundesrepublik Deutschland mit dem 01.01.2013 versucht umzusetzen. Durch höhere Einnahmen in Form einer Zwecksteuer, die sie gar nicht erheben kann. Steuern liegen in der Hoheit des Bundes.

Sinnvoller wäre gewesen sich gesundzuschrumpfen und auf die wesentlichen Aufgaben zu konzentrieren oder vollständig zu privatisieren.

„Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist in jüngster Zeit auch auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene wieder unter dem Stichwort der unerlaubten Beihilfe auf den Prüfstand geraten, nachdem Beschwerden privater Veranstalter über die Finanzierungspraxis hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben wurden. Der Ausgang dieser Prüfungen und dessen Auswirkungen auf die künftige Situation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Europa bleiben abzuwarten.“

„Neu definiertes Hauptanliegen der Kommissionspolitik im Rundfunkbereich war nach diesem Grünbuch die Errichtung eines gemeinsamen Marktes für Rundfunkveranstalter und Empfänger und die dazu erforderliche Öffnung der nationalen Fernsehmärkte sowie die Beseitigung von Wettbewerbshindernissen.“

„In Art. 10 Abs. 1 EMRK wird festgehalten, dass jedermann das Recht auf freie Meinungsäußerung besitzt und dass dieses Recht die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt.“

Der Beklagte erkennt in der Aussage „Freiheit zum Empfang“ zwei Interpretationsmöglichkeiten; den Anspruch auf Barrierefreiheit und die Freiheit sich für den Empfang oder eben dagegen entscheiden zu dürfen. Auch hierzu wird um Erklärung gebeten.

Der Beklagte hat beim Hausbau darauf geachtet keinen Antennenanschluss ins Haus legen zu lassen und auch ein Satellitenempfang ist nicht möglich.

Bei „Empfang“ via Internet handelt es sich nicht mehr um Rundfunk. Der Name ist selbsterklärend und dies hat insofern zum Umdenken in der Schweiz geführt. Inzwischen ist Fernsehen über Internet dort nicht mehr Teil des Rundfunksystems und ist somit von den Rundfunkgebühren befreit.

Technisch wird zumindest von der Telekom ein Verfahren verwendet, welches sogenannte Multicastpakete für ein „ruckelfreies“ Streaming „Vergnügen“ einsetzt. Das hat, aufgrund der hochkomplexen Sicherheitsinfrastruktur des Beklagten, zu enormen Bandbreiten-Volatilitäten und empfindlichem Absenken des vorhandenen Sicherheitsniveaus aufgrund der entsprechenden

Eigenschaften von Multicastpaketen geführt. Da auch CDN ein Problem darstellt, kommt Streaming für den Beklagten nicht in Frage. Die Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen sieht der Beklagte, aufgrund des hohen Gefahrenpotentials und somit auch dem Kollidieren mit „anderen“ Rechtsvorschriften, nicht.

Die Deutsche Telekom musste den Beklagten nach drei Monaten aus dem Vertrag entlassen. Das kommt bei der Telekom quasi „normal“ niemals vor. Nicht einmal bei Telekommitarbeitern. Das belegt indirekt das Vorhandensein nicht ausgereifter IT Konzepte auf Seiten der ISPs.

Sofern diese rechtlichen und moralischen Hemmnisse nicht geklärt oder egalisiert werden können, sieht sich der Beklagte außer Stande eine Leistung für nicht geforderte Dienste zu erbringen. Zudem ist der Beigeschmack eine „Propagandamaschine“ finanzieren zu müssen nicht zu ertragen.

Kann die Klägerin rechtlich einwandfrei und verständlich bis hin zur absoluten Rechtssicherheit ihren Anspruch begründen respektive nachweisen, so ist der Beklagte grundsätzlich zahlungsbereit.

Bislang konnte dieser Nachweis von niemandem erbracht werden.

Ich gebe Ihnen hiermit eine Frist von 4 Wochen um ausführlich auf meinen Widerspruch zu reagieren, danach sehe ich die Angelegenheit als erledigt an.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Nachname